Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 14. Sitzung (28.01.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 77a.

Beilage zur Niederschrift über die 14. Sitzung vom 28. Januar 1926.

Antrag

zu dem

mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung (Drucks. Nr. 77).

Berichterstatter Abg. Büchner.

Der Haushaltsausschuß beantragt, der Landtag wolle

I. dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen zustimmen:

1. in Artikel 2 § 1 soll Ziff. 1 lauten:

   1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „Jeder Beamte **kann** in ein anderes Amt **derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn** und **von gleichem** planmäßigem Diensteinkommen **versetzt werden,** wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert.",

2. Artikel 7 Ziff. 1 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

   „Das Gleiche gilt für Witwen von Beamten, die im Dienststrafweg entlassen worden waren.",

3. in Artikel 8 Ziff. 3 ist nach „Betriebsrätegesetzes" fortzufahren: **„, tariflicher oder anderer Vereinbarungen.",**

4. in Artikel 8 Absatz 4 ist nach „Ziffer 2" einzusetzen **„dieses Gesetzes",**

II. für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,

III. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären.

Karlsruhe, den 28. Januar 1926.

Der stellv. Vorsitzende: Dr. Glockner.

Der Berichterstatter: Büchner.

№ 77b.

Beilage zur Niederschrift über die 14. Sitzung vom 28. Januar 1926.

Antrag.

Personabbauverordnung.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Sämtliche abgebaute Beamte, die unter Zahlung von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, werden auf ihren Antrag wieder in den Dienst in ihrer bisherigen Rangstellung und am Wohnorte ihrer bisherigen Tätigkeit eingestellt.

   Bei Einwendungen der Dienstbehörde hinsichtlich der gesundheitlichen Vereigenschaftung des Beamten entscheidet ein paritätisch zusammengesetztes Ärztekollegium mit einem unparteiischen Vorsitzenden. Im Ablehnungsfalle seitens einer Partei wird letzteres Amt von dem Präsidenten des betreffenden Landgerichtes wahrgenommen.

2. Alle nicht wieder in den Dienst eingestellten abgebauten Beamten bis zur Besoldungsgruppe VII erhalten in Anlehnung an die preußische Verordnung vom 26. Februar 1919 für die ersten 5 Jahre nach dem Abbau bzw. nach Erlaß dieses Gesetzes ein Wartegeld in der Höhe des vollen Diensteinkommens. Nach Ablauf dieser bis zur Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters von 65 Jahren erhalten diese Beamten ein Wartegeld nach den Bestimmungen der Reichspersonalabbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 in der Fassung vom 28. Januar 1924 und 4. August 1925.

3. In Anpassung an Art. 1, IV des Reichsgesetzes vom 4. August 1925 über „Einstellung des Personalabbaues" und die wiederhergestellte frühere Fassung des § 46 des R.B.G. ist ab 1. April 1926 die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit ruhegehaltsfähig.

4. Die abgebauten Beamten, die in den Städten der Sonderklasse und der Ortsklasse A wohnen, erhalten das Wohnungsgeld dieser ihrer Wohnorte.

5. An allen Erhöhungen der Bezüge der aktiven Beamten nehmen die abgebauten Beamten entsprechend dem Hundertsatze teil.

Karlsruhe, den 27. Januar 1926.

Bock. Lechleiter. Schreck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg